



**Datenschutzerklärung
und
allgemeine Informationen zur Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben
der Artikel 12 bis 14 der Datenschutz-Grundverordnung in der Stadt
Ibbenbüren**

Nahezu alle Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen treten mit der Verwaltung früher oder später in Kontakt, weil sie z.B. einen Personalausweis beantragen müssen oder Kindergeld beanspruchen können. Hierbei müssen personenbezogene Daten verarbeitet werden.

In einem Verwaltungsverfahren sind Daten personenbezogen, wenn sie einer natürlichen Person, einer Körperschaft (z. B. Verein, Kapitalgesellschaft), einer Personenvereinigung oder einer Vermögensmasse zugeordnet werden können. Keine personenbezogenen Daten sind anonymisierte oder pseudonymisierte Daten.

Wenn Verwaltungsbehörden personenbezogene Daten verarbeiten, bedeutet das, dass sie diese Daten z. B. erheben, speichern, verwenden, übermitteln, zum Abruf bereitstellen oder löschen.

Im Folgenden informieren wir Sie darüber, welche personenbezogenen Daten wir erheben, bei wem wir sie erheben und was wir mit diesen Daten machen. Außerdem informieren wir Sie über Ihre Rechte in Datenschutzfragen und an wen Sie sich diesbezüglich wenden können.

Inhaltsverzeichnis

- 1. Wer sind wir?**
- 2. Wer sind Ihre Ansprechpartner?**
- 3. Zu welchem Zweck verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten?**
- 4. Welche personenbezogenen Daten verarbeiten wir?**
- 5. Wie verarbeiten wir diese Daten?**
- 6. Unter welchen Voraussetzungen dürfen wir Ihre Daten an Dritte weitergeben?**
- 7. Wie lange speichern wir Ihre Daten?**
- 8. Welche Rechte (Auskunftsrecht, Widerspruchsrecht usw.) haben Sie?**

- 1. Wer sind wir?**

Für die Verarbeitung Ihrer Daten ist die Stadt Ibbenbüren, der Bürgermeister, FD Soziales, Alte Münsterstraße 16, 49477 Ibbenbüren, verantwortlich.

Diese nimmt Ihren elektronischen Antrag entgegen, verarbeitet die Daten und erteilt Ihnen einen Bescheid zu der von Ihnen beantragten Leistung.

2. Wer sind Ihre Ansprechpartner?

Wenn Sie Fragen zum Stand Ihres Verfahrens haben oder Ihre Rechte als betroffene Person wahrnehmen wollen, wenden Sie sich bitte an die Stadt Ibbenbüren, der Bürgermeister, FD Soziales, Alte Münsterstraße 16, 49477 Ibbenbüren.

Fragen in datenschutzrechtlichen Angelegenheiten können Sie an unseren zuständigen Datenschutzbeauftragten richten.

Zweckverband KAAW – Kommunale ADV-Anwendergemeinschaft West, Weberstraße 5, 49477 Ibbenbüren, datenschutz@kaaw.de.

3. Zu welchem Zweck und auf welcher Rechtsgrundlage verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten?

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten um Ihren Antrag nach dem Gesetz zur Sicherung des Unterhaltes von Kindern alleinstehender Mütter und Väter bearbeiten zu können.

Im Rahmen Ihrer Mitwirkungspflicht ist die Angabe dieser Daten erforderlich, da sonst keine Bearbeitung erfolgen kann. Eine fehlende Bereitstellung der Informationen kann zur Folge haben, dass die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz wegen fehlender Mitwirkung abgelehnt bzw. eingestellt wird und der Bewilligungsbescheid, mit dem Ihrem Kind diese Leistung gewährt wurden, ggf. aufgehoben wird.

Die Datenverarbeitung erfolgt Grundlage des Art. 6 I lit. c), III DSGVO i.V.m. § 68 Nr. 14 Erstes Buch Sozialgesetzbuch, § 67 II 1, § 67a ff. Zehntes Buch Sozialgesetzbuch, §§ 1, 2, 4 bis 7 UVG.

4. Welche personenbezogenen Daten verarbeiten wir?

Wir verarbeiten folgende Daten von Ihnen sowie aller zum Haushalt gehörenden Personen:

1. Namen, Geschlecht, Familienstand, Geburtsdatum, Anschrift
2. Kontaktdaten wie E-Mailadresse(n) und Telefonnummern (auf freiwilliger Basis)
3. Die Nationalität und ggfs. Art und Dauer der Aufenthaltsgenehmigung
4. Sämtliche Einnahmen, Angaben zu Abzügen für Steuern, Kranken- und Rentenversicherungsbeiträgen

5. Wie verarbeiten wir diese Daten?

Grundsätzlich:

In den automationsgestützten Verwaltungsverfahren werden Ihre personenbezogenen Daten gespeichert und in weiteren Schritten den Verwaltungsverfahren zugrunde gelegt. Wir setzen dabei technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen ein, um Ihre personenbezogenen Daten gegen unbeabsichtigte oder unrechtmäßige Vernichtung, Verlust oder Veränderung sowie gegen unbefugte Offenlegung oder unbefugten Zugang zu schützen. Unsere Sicherheitsstandards entsprechen stets den aktuellsten technologischen Entwicklungen.

Im Onlinedienst:

Mit Klick auf „Absenden“ reichen Sie Ihren Antrag bei dem für Sie zuständigen Bereich Unterhaltsvorschuss im Fachdienst Soziales bei der Stadt Ibbenbüren ein.

Danach werden Ihre eingegebenen Daten gelöscht.

Im Bereich Unterhaltsvorschuss im Fachdienst Soziales:

In der Fachabteilung werden Ihre Daten in einem elektronischen Fachverfahren gespeichert und zusätzlich revisionssicher in einer elektronischen Akte (d3) abgelegt.

6. Unter welchen Voraussetzungen dürfen wir Ihre Daten an Dritte weitergeben?

Sie haben das Recht zu erfahren, welche Datenempfänger regelmäßig und aufgrund von Anfragen Ihre Daten anlass- oder fallbezogen erhalten. Zum Zwecke der gesetzlichen Aufgabenerfüllung der Unterhaltsvorschussstelle können die personenbezogenen Daten an folgende Dritte übermittelt werden:

Andere Sozialleistungsträger (z.B. DRV, Krankenversicherung, Jobcenter, Bundesagentur für Arbeit), Finanzämter, Gerichte, andere Dritte z.B. kommunale Ämter, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Bundesministerium für Steuern, Bundesamt für Finanzen, Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, für den Bereich des Unterhaltsvorschuss zuständige Landesministerium, ggf. Landesjugendamt, ggf. Landesverwaltungsamt, Insolvenzverwalter, Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF), Ausländerbehörden, Auftragsverarbeiter (z.B. Scandienstleister, IT-Dienstleister: im Rahmen des Unterhaltsvorschusses ist der IT-Dienstleister „Dataport“), externe Forschungsinstitute (nur bei Forschungsanträgen, die durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend genehmigt wurden), bei anderen Elternteilen: Arbeitgeber, Ausbildungsbetriebe, Versicherungsunternehmen. Darüber hinaus können personenbezogene Daten auch an öffentliche Stellen übermittelt werden wie z.B. Melderegister, Handelsregister, Grundbuchämter.

Datenerhebung bei anderen Stellen

Die Unterhaltsvorschussstelle kann zum Zwecke ihrer gesetzlichen Aufgabenerledigung nach dem UVG gem. Art. 6 III 1 lit. c), III DSGVO i.V.m. §§ 67 a Zehntes Buch Sozialgesetzbuch, § 6a II, V und VI UVG unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen personenbezogene Daten auch bei anderen öffentlich und nicht-öffentlichen Stellen oder Personen erheben. Dies können sein:

Andere Sozialleistungsträger (z.B. DRV, Krankenversicherung, Jobcenter, Bundesagentur für Arbeit), Finanzämter, Gerichte, andere Dritte wie z.B. kommunale Ämter, Bundeszentralamt für Steuern, Bundesamt für Finanzen, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Ausländerbehörden, bei anderen Elternteilen: Arbeitgeber, Ausbildungsbetriebe, Versicherungsunternehmen, Maßnahme- und Bildungsträger. Darüber hinaus können personenbezogene Daten auch aus öffentlichen Quellen bezogen werden wie z.B. Internet, Melderegister, Handelsregister, Grundbuchämter usw.

7. Wie lange speichern wir Ihre Daten?

Bei diesem Online-Dienst werden Ihre Eingaben nach Einreichen Ihres Antrags gelöscht.

Für die Aufbewahrung und Löschung Ihrer Daten in der Fachabteilung gelten die städtischen Dienstabweisungen über die Aktenführung, Ablieferung, Vernichtung und Fristen für die Aufbewahrung des Schriftgutes.

Eine Beendigung des Verfahrens liegt vor, wenn keine Zahlung von Unterhaltsvorschuss mehr erfolgt und die Rückgriffsbearbeitung beim Elternteil, bei dem das Kind nicht leben, abgeschlossen wurde (Grenze: Verjährung / Verwirkung). Innerhalb der vorstehenden Frist besteht kein Recht auf Löschung der personenbezogenen Daten. Die Aufbewahrungsfrist beträgt nach Beendigung der Bearbeitung 10 Jahre.

8. Welche Rechte (Auskunftsrecht, Widerspruchsrecht usw.) haben Sie?

Sie haben nach der Datenschutz-Grundverordnung verschiedene Rechte. Einzelheiten ergeben sich insbesondere aus Artikel 15 bis 18 und 21 der Datenschutz-Grundverordnung.

• Recht auf Auskunft

Sie können Auskunft über Ihre von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten verlangen. In Ihrem Auskunftsantrag sollten Sie Ihr Anliegen präzisieren, um uns das Zusammenstellen der erforderlichen Daten zu erleichtern. Daher sollten in dem Antrag möglichst Angaben zum konkreten Verwaltungsverfahren und zum Verfahrensabschnitt gemacht werden.

• Recht auf Berichtigung

Sollten die Sie betreffenden Angaben nicht (mehr) zutreffend sein, können Sie eine Berichtigung verlangen. Sollten Ihre Daten unvollständig sein, können Sie eine Vervollständigung verlangen.

• Recht auf Löschung

Sie können die Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Ihr Anspruch auf Löschung hängt u. a. davon ab, ob die Sie betreffenden Daten von uns zur Erfüllung unserer gesetzlichen Aufgaben noch benötigt werden.

• Recht auf Einschränkung der Verarbeitung

Sie haben das Recht, eine Einschränkung der Verarbeitung der Sie betreffenden Daten zu verlangen. Die Einschränkung steht einer Verarbeitung nicht entgegen, soweit an der Verarbeitung ein wichtiges öffentliches Interesse besteht.

• Recht auf Widerspruch

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit der Verarbeitung der Sie betreffenden Daten zu widersprechen. Allerdings können wir dem nicht nachkommen, wenn an der Verarbeitung ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht oder eine Rechtsvorschrift uns zur Verarbeitung verpflichtet.

• Recht auf Beschwerde

Wenn Sie der Auffassung sind, dass wir Ihrem Anliegen nicht oder nicht in vollem Umfang nachgekommen sind, können Sie bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde Beschwerde einlegen:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf, Kavalleriestr. 2-4, 40213 Düsseldorf, Tel.: 0211 38424-0, Fax-Nr.: 0211 38424-10, E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de.

Allgemeine Hinweise zu diesen Rechten

In einigen Fällen können oder dürfen wir Ihrem Anliegen nicht entsprechen. Sofern dies gesetzlich zulässig ist, teilen wir Ihnen in diesem Fall immer den Grund für die Verweigerung mit.

Wir werden Ihnen aber grundsätzlich innerhalb eines Monats nach Eingang Ihres Anliegens antworten. Sollten wir länger als einen Monat für eine abschließende Klärung brauchen, erhalten Sie eine Zwischennachricht.